

31.10.96**A - Fz - G - R****Verordnung****des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten****Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem
Bovinen Herpesvirus Typ 1 - BHV1-Verordnung -****A. Zielsetzung**

Bei der Bovinen Herpesvirus Typ 1-Infektion (BHV1) handelt es sich um eine Virusinfektion mit serologisch und immunologisch identischen, aber biologisch abgrenzbaren Virusstämmen. Die bevorzugten Manifestationsorgane sind der Respirationstrakt (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis - IBR) und der Genitaltrakt (beim weiblichen Tier: Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis - IPV, beim männlichen Tier: Infektiöse Balanoposthitis - IBP). Eine Besonderheit dieser Infektionskrankheit liegt darin, daß ein infiziertes Tier in der Regel lebenslang Virus-träger bleibt und insoweit permanent eine Infektionsquelle darstellt.

Seit 1986 wird die IBR in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlichem Maße auf freiwilliger Basis auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erarbeiteten Leitlinien bekämpft. Dieses seit nahezu 10 Jahren laufende Verfahren hat jedoch nicht den erwünschten Erfolg gezeigt, da für den Export immer noch ausreichend BHV1-freie Tiere zur Verfügung standen, so daß eines der ursprünglich angestrebten Ziele - Verbesserung der Exportchancen - den Aufwand nicht gerechtfertigt hat. Zwischenzeitlich haben sich jedoch die Rahmenbedingungen für eine Sanierung entscheidend geändert:

1. Es gibt mittlerweile EU-Mitgliedstaaten, die den Status eines BHV1-freien Landes erreicht haben (Dänemark und Finnland) und EU-Mitgliedstaaten, deren Sanierungsprogramm von der EG-Kommission anerkannt wurde (Österreich und Schweden). Sowohl den freien Mitgliedstaaten als auch den Mitgliedstaaten im Sanierungsverfahren sind per EG-Entscheidung zusätzliche Gesundheitsgarantien beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern zugesprochen worden. Das heißt, daß Zucht- und Nutztinder, die in diese Mitgliedstaaten verbracht werden sollen, hinsichtlich IBR besonderen gesundheitlichen Anforderungen genügen müssen. Erschwerend kommt hinzu, daß sich Drittländer

in der Regel - unabhängig von ihrer eigenen Tiergesundheitssituation - an den Vorgaben der Gemeinschaft orientieren und insoweit für sich die gleichen Bedingungen für den Import von Zucht- und Nutzrindern zugrunde legen.

2. Es stehen Impfstoffe - sogenannte Markerimpfstoffe - zur Verfügung, die es ermöglichen, geimpfte Tiere von feldvirusinfizierten Tieren mittels serologischer Verfahren zu unterscheiden.

In dieser Situation erscheint es zweckmäßig, für den Schutz bereits freier Rinderbestände sowie für die Rinderbestände, die sich sanieren wollen, um im innergemeinschaftlichen Handel sowie im Drittlandshandel konkurrenzfähig zu bleiben, bundeseinheitliche Vorschriften vorzusehen.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugaufwand

Sofern sich die Länder z. B. an den Kosten für die Impfung oder an Untersuchungskosten beteiligen, können Kosten entstehen, die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Der Umfang dieser Kosten ist jedoch derzeit nicht bezifferbar, da entsprechende Entscheidungen, inwieweit sich die einzelnen Länder an diesen Kosten beteiligen, noch nicht getroffen sind. Unabhängig davon haben jedoch einzelne Länder in der Vergangenheit auf freiwilliger Basis laufende Sanierungsbestrebungen der Landwirte finanziell unterstützt.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Die Verordnung kann z. B. durch eine verstärkte Überwachungstätigkeit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Der Umfang der Kosten kann jedoch vorab nicht

...

beziffert werden, da er insbesondere von der jeweiligen Seuchensituation abhängt, die in den einzelnen Ländern unterschiedlich ist.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Ob den einzelnen Tierhaltern Kosten entstehen, hängt primär von der Frage ab, ob sie an dem Sanierungsverfahren teilnehmen oder nicht. Bejahendenfalls sind diese Kosten nicht quantifizierbar, da sie auch davon abhängen, ob - und wenn ja inwieweit - sich die Länder an der Finanzierung beteiligen.

In jedem Fall sind die entstehenden Kosten jedoch vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

31.10.96

A - Fz - G - R

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem
Bovinen Herpesvirus Typ 1 - BHV1-Verordnung -**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 31. Oktober 1996

031 (322) - 723 02 - TI 1253/96

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer
Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1
- BHV1-Verordnung -

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung
zum Schutz der Rinder vor einer Infektion
mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1
- BHV1-Verordnung -**

Vom 1996

Auf Grund des § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und den §§ 23 und 27 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Abschnitt 1
Begriffsbestimmungen**

§ 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegt eine Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) vor, wenn diese Infektion

1. durch virologische Untersuchung oder
2. durch klinische und serologische Untersuchung festgestellt worden ist.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht bei Rindern, die mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden sind und bei denen keine Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 nachgewiesen worden sind.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. BHV1-freier Rinderbestand:

Bestand mit Zucht- oder NutZRindern eines Betriebes, der

- a) die Voraussetzungen der Anlage 1 erfüllt oder
- b) in einem Mitgliedstaat oder einem Teil eines Mitgliedstaates liegt, der nach einer Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft, die auf Grund des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977) in der jeweils geltenden Fassung erlassen und vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist, als BHV1-frei gilt;

2. BHV1-freies Rind:

ein Zucht- oder NutZRind, das

- a) aus einem BHV1-freien Rinderbestand stammt, oder
- b) aus einem Rinderbestand stammt, in dem
 - aa) alle Rinder des Bestandes mindestens dreimal geimpft worden sind (Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von sechs Monaten) oder die Reagenten mindestens dreimal geimpft worden sind (Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von sechs Monaten) und
 - bb) die geimpften Rinder regelmäßig nach den Angaben des Impfstoffherstellers nachgeimpft worden sind sowie die nicht geimpften und die mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpften, über neun Monate alten Tiere regelmäßig im Abstand von fünf bis sieben Monaten blut- oder milchserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind, und
 - cc) das Rind, sofern es älter als neun Monate ist, 14 Tage vor einem eventuellen Verbringen serologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden ist oder
- c) aus einem Rinderbestand stammt und in diesem oder im aufnehmenden Bestand eine mindestens vierwöchige Absonderung durchlaufen hat, in der bei einer frühestens 21 Tage nach Beginn der Absonderung stattfindenden Untersuchung aller Rinder in der Absonderung alle Rinder mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind.

Abschnitt 2
Schutzmaßregeln gegen die BHV1-Infektion

Unterabschnitt 1
Allgemeine Schutzmaßregeln

§ 2
Impfungen, Untersuchungen

(1) Rinder dürfen gegen eine BHV1-Infektion nur mit Impfstoffen geimpft werden, bei deren Herstellung

1. Virusstämme verwendet worden sind, die eine Deletion des Glykoprotein-E-Gens aufweisen (negativer gE-Marker) und die nicht zur Bildung von gE-Antikörpern im geimpften Rind führen, oder
2. Virusstämme verwendet worden sind, die keine Deletion aufweisen, und zwar in Beständen, in denen die Rinder ausschließlich gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen für Rinder, die aus dem Inland verbracht werden sollen, sofern das Bestimmungsland eine Impfung mit einem anderen Impfstoff verlangt.

(3) Die zuständige Behörde kann die Impfung der Rinder eines Bestandes gegen die BHV1-Infektion anordnen, wenn dies zum Schutz anderer BHV1-freier Rinderbestände erforderlich ist. Sie kann dabei das Verbringen der geimpften Rinder aus dem Bestand von einer Genehmigung abhängig machen.

(4) Die zuständige Behörde kann, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, die Untersuchung der Rinder eines Bestandes einschließlich der Entnahme von Blutproben anordnen.

§ 3
Verbringen von Rindern

(1) Zucht- und NutZRinder dürfen in einen BHV1-freien Rinderbestand nur verbracht oder eingestellt werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder der Anlage 3 begleitet sind. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde genehmigen, daß Mastrinder auch in einen BHV1-freien Rinderbestand verbracht oder eingestellt werden,

wenn sie im Herkunftsbestand oder im aufnehmenden Bestand eine mindestens vierwöchige Absonderung durchlaufen haben, in der sie entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers geimpft worden sind, und die Mastrinder räumlich getrennt von den anderen Rindern gehalten werden.

(2) Ist ein Sanierungsprogramm zur Tilgung von BHV1-Infektionen für das gesamte Inland oder einen Teil des Inlands durch eine Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung anerkannt und hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht, dürfen in die Rinderbestände des betroffenen Gebietes nur Rinder verbracht werden, die den Bestimmungen dieser Entscheidung genügen. In diesem Fall muß die Bescheinigung nach Absatz 1 durch eine durch die Entscheidung vorgeschriebene Zusatzerklärung ergänzt sein.

(3) Gilt das gesamte Inland oder ein Teil des Inlands durch eine Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung als frei von einer BHV1-Infektion und hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht, dürfen in die Rinderbestände des betroffenen Gebietes nur Rinder verbracht werden, die den Bestimmungen dieser Entscheidung genügen. In diesem Fall muß die Bescheinigung nach Absatz 1 durch eine durch die Entscheidung vorgeschriebene Zusatzerklärung ergänzt sein.

(4) Die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 ist vom Besitzer der Tiere, in dessen Bestand sie eingestellt werden, mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Unterabschnitt 2 Besondere Schutzmaßnahmen

§ 4 Schutzmaßnahmen für den Bestand

Ist die BHV1-Infektion amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde für den betroffenen Bestand anordnen, daß

1. alle Rinder unverzüglich entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers geimpft werden;
2. Rinder nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde
 - a) in den Bestand oder

- b) aus dem Bestand, und zwar
 - aa) zur unmittelbaren Schlachtung oder,
 - bb) nach vorheriger Impfung mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1, zum Zwecke der Ausmästung oder zur sonstigen Nutzung in einen nicht BHV1-freien Bestand verbracht werden dürfen;
- 3. Rinder nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur
 - a) von Bullen gedeckt werden, die frei von einer BHV1-Infektion sind, oder
 - b) mit Samen von Bullen besamt werden, der aus einer Besamungsstation stammt, die frei von einer BHV1-Infektion ist;
- 4. Behälter, Gerätschaften, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die mit infizierten Rindern oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, sowie die Stallgänge und Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe, zu reinigen und zu desinfizieren sind;
- 5. Ställe oder sonstige Standorte, in oder an denen sich Rinder befinden, nur von dem Besitzer der Rinder, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Rinder betrauten Personen, von Tierärzten, Besamungstechnikern oder beauftragten Zuchtwarten oder von Personen im amtlichen Auftrag und nur in Schutzkleidung betreten werden dürfen;
- 6. Personen nach Nummer 5 beim Verlassen der Ställe oder Standorte Schuhwerk, Schutzkleidung und Hände zu reinigen und zu desinfizieren haben.

§ 5

Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht

Sind aus einem BHV1-infizierten Rinderbestand innerhalb der letzten 40 Tage vor amtlicher Feststellung der Infektion Rinder in einen anderen Bestand verbracht worden oder haben Rinder eines anderen Bestandes sonst Berührung mit an BHV1-infizierten Rindern gehabt, so kann die zuständige Behörde für diesen Bestand die Impfung oder eine amtliche Beobachtung anordnen.

§ 6

Schutzmaßnahmen auf Rinderausstellungen und auf dem Transport

Wird bei Rindern, die sich auf Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befinden, die BHV1-Infektion amtlich festgestellt, gilt § 4 entsprechend.

Abschnitt 3

Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 7

- (1) Angeordnete Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die BHV1-Infektion erloschen ist.
- (2) Die BHV1-Infektion gilt als erloschen, wenn
 1. alle Rinder des Bestandes verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und die Desinfektion und Schadnagerbekämpfung nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt worden ist oder
 2. die infizierten Rinder verendet sind oder entfernt worden sind, die übrigen Rinder des Bestandes keine auf die BHV1-Infektion hinweisende klinischen Erscheinungen zeigen und frühestens 40 Tage nach Entfernen des letzten infizierten Rindes zwei im Abstand von mindestens vier Wochen bei allen über neun Monate alten Rindern entnommene Blutproben mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind oder
 3. die infizierten Rinder verendet sind oder entfernt worden sind oder keine auf die BHV1-Infektion hinweisende klinische Erscheinungen mehr zeigen und alle Rinder des Bestandes gegen eine BHV1-Infektion geimpft sind und innerhalb von 40 Tagen nach der Impfung keine auf eine BHV1-Infektion hinweisende klinische Erscheinungen zeigen.

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten

§ 8

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4, § 4, auch in Verbindung mit § 6, oder § 5 oder
 2. einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 ein Rind impft,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ein Zucht- oder ein Nutzrind verbringt oder einstellt oder
3. entgegen § 3 Abs. 4 eine Bescheinigung nicht aufbewahrt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)

**Voraussetzungen,
unter denen ein Rinderbestand als frei von einer BHV1-Infektion gilt**

Abschnitt I

Von einer BHV1-Infektion freier Rinderbestand (Basisuntersuchung)

1. Im Rinderbestand müssen

- a) alle Rinder des Bestandes frei sein von klinischen Erscheinungen, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten, und
- b) bei einer zweimaligen blutserologischen Untersuchung¹ aller über 9 Monate alten weiblichen Rinder sowie aller Zuchtbullen und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Tiere im Abstand von fünf bis sieben Monaten keine Reagenten gegen das Glykoprotein-E-Gen (gE-Glykoprotein) des BHV1 festgestellt worden sein oder der Bestand nachweislich nur mit Rindern aus Beständen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, aufgebaut worden sein und
- c) in den letzten sechs Monaten der Verdacht oder der Ausbruch der BHV1-Infektion nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt sein und in diesem Zeitraum nur BHV1-freie Rinder in den Bestand eingestellt worden sein.

Die serologische Untersuchung nach Buchstabe b muß in einem Untersuchungsgang durchgeführt werden.

- 2. Die Rinder des Bestandes dürfen keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes, die nicht frei von einer BHV1-Infektion sind, haben. Dies gilt auch für die Teilnahme der Rinder des Bestandes an Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie für deren Transport und die Beschickung von Gemeinschaftsweiden oder zum Verbringen in eine Tierklinik.

¹ Die zweite blutserologische Untersuchung kann in Beständen mit nicht geimpften Kühen bei diesen Kühen

- durch eine Einzelmilchprobe ersetzt werden; die Einzelmilchproben können bis zu fünf Tieren zusammen (gepoolt) untersucht werden;
- durch zwei Bestandsmilchproben im Abstand von mindestens drei Monaten ersetzt werden, sofern zumindest 30 v. H. des Bestandes aus Kühen besteht, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird. Die Bestandsmilchprobe ist auf Bestände mit maximal 25 laktierenden Kühen beschränkt; größere Bestände müssen hinsichtlich dieser Untersuchung geteilt werden.

3. Die Rinder des Bestandes dürfen nur von Bullen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, gedeckt werden oder mit Samen von Bullen besamt werden, der aus einer BHV1-freien Besamungsstation stammt. In Bestände, die frei von einer BHV1-Infektion sind, dürfen nur Bullen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, eingestellt werden. Zur künstlichen Besamung darf nur Samen von Bullen verwendet werden, die serologisch mit negativem Ergebnis auf das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind.
4. Bei Rinderbeständen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung landesrechtlich im Hinblick auf die BHV1-Infektion als unverdächtig anerkannt worden sind, gelten die Bestimmungen der Nummern 1 bis 3 als erfüllt.

Abschnitt II

Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes (Kontrolluntersuchungen)

Die BHV1-Freiheit eines Bestandes wird aufrechterhalten, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Rinder des Bestandes sind frei von klinischen Erscheinungen, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten.
2. In Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation müssen bei allen über 24 Monate alten Rindern blutserologische Kontrolluntersuchungen mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 im Abstand von maximal zwölf Monaten durchgeführt worden sein².
3. Für den Fall, daß bei einer Untersuchung nach Nummer 2 Reagenten festgestellt werden, ruht der Status, bis durch eine frühestens 40 Tage nach Entfernung der Reagenten durchgeführte blutserologische Untersuchung aller über neun Monate alten Rinder die Anforderungen von Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b wiederhergestellt sind. Die blutserologische Untersuchung bei Kühen kann durch eine Einzelmilchprobe ersetzt werden.
4. In den Bestand dürfen nur Rinder eingestellt werden, die frei von einer BHV1-Infektion sind.
5. Abschnitt I Nr. 3 und 4 gelten entsprechend.

² Die blutserologische Untersuchung kann in Beständen mit nicht geimpften Kühen bei diesen Kühen

- durch eine Einzelmilchprobe ersetzt werden; die Einzelmilchproben können bis zu fünf Tieren zusammen (gepoolt) untersucht werden;
- durch zwei Bestandsmilchproben im Abstand von mindestens drei Monaten ersetzt werden, sofern zumindest 30 v. H. des Bestandes aus Kühen besteht, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird. Die Bestandsmilchprobe ist auf Bestände mit maximal 25 laktierenden Kühen beschränkt; größere Bestände müssen hinsichtlich dieser Untersuchung geteilt werden.

**Amtstierärztliche Bescheinigung
über die BHV1-Freiheit eines Rindes**

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n)

.....

des

in Kreis

Land

ist (sind) nach

☐ § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a¹⁾,

☐ § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b¹⁾ (Untersuchung mit negativem Ergebnis am)
oder

☐ § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c¹⁾

der BHV1-Verordnung vom (BGBl. I S.) in der jeweils geltenden Fassung
frei von einer BHV1-Infektion.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung. Sie darf
vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn die genannten Rinder mit nicht BHV1-
freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Stempel der
zuständigen Behörde

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

**Amtstierärztliche Bescheinigung
über die BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes**

Der Bestand

des

in Kreis

Land

ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung vom (BGBl. I S.) in der
jeweils geltenden Fassung frei von einer BHV1-Infektion.

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n)
stammt (stammen) aus diesem Bestand.

Die letzte serologische Untersuchung erfolgte am

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit zwei Wochen nach dem Tag der Ausstellung. Sie darf
vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn Rinder des Bestandes mit nicht von
der BHV1 freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Stempel der
zuständigen Behörde

.....
(Unterschrift)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bei der Bovinen Herpesvirus Typ 1-Infektion (BHV1) handelt es sich um eine Virusinfektion mit serologisch und immunologisch identischen, aber biologisch abgrenzbaren Virusstämmen. Die bevorzugten Manifestationsorgane sind der Respirationstrakt (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis - IBR) und der Genitaltrakt (beim weiblichen Tier: Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis - IPV, beim männlichen Tier: Infektiöse Balanoposthitis - IBP). Eine Besonderheit dieser Infektionskrankheit liegt darin, daß ein infiziertes Tier in der Regel lebenslang Virusträger bleibt und insoweit permanent eine Infektionsquelle darstellt.

Bisher vorliegende Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland haben ergeben, daß regional ein unterschiedlich hoher Prozentsatz der Bestände serologisch frei von BHV1-Antikörpern ist.

Seit 1986 wird die IBR in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlichem Maße auf freiwilliger Basis auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erarbeiteten Leitlinien bekämpft. Dieses seit nahezu 10 Jahren laufende Verfahren hat jedoch nicht den erwünschten Erfolg gezeigt, da für den Export ausreichend BHV1-freie Tiere zur Verfügung standen, so daß eines der ursprünglich angestrebten Ziele - Verbesserung der Exportchancen - den Aufwand nicht gerechtfertigt hat. Zwischenzeitlich haben sich jedoch die Rahmenbedingungen für eine Sanierung entscheidend geändert:

1. Es gibt mittlerweile EU-Mitgliedstaaten, die den Status eines BHV1-freien Landes erreicht haben (Dänemark und Finnland) und EU-Mitgliedstaaten, deren Sanierungsprogramm von der EG-Kommission anerkannt wurde (Österreich und Schweden). Sowohl den freien Mitgliedstaaten als auch den Mitgliedstaaten im Sanierungsverfahren sind per EG-Entscheidung zusätzliche Gesundheitsgarantien beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern zugesprochen worden. Das heißt, daß Zucht- und NutZRinder, die in diese Mitgliedstaaten verbracht werden sollen, hinsichtlich IBR besonderen gesundheitlichen Anforderungen genügen müssen. Erschwerend kommt hinzu, daß sich Drittländer in der Regel - unabhängig von ihrer eigenen Tiergesundheitssituation - an den Vorgaben der Gemeinschaft orientieren und insoweit für sich die gleichen Bedingungen für den Import von Zucht- und NutZRindern zugrunde legen.

2. Es stehen Impfstoffe - sogenannte Markerimpfstoffe - zur Verfügung, die es ermöglichen, geimpfte Tiere von feldvirusinfizierten Tieren mittels serologischer Verfahren zu unterscheiden.

In dieser Situation erscheint es zweckmäßig, für den Schutz bereits freier Rinderbestände sowie für die Rinderbestände, die sich sanieren wollen, um im innergemeinschaftlichen Handel sowie im Drittlandshandel konkurrenzfähig zu bleiben, bundeseinheitliche Vorschriften vorzusehen.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Sofern sich die Länder z. B. an den Kosten für die Impfung oder an Untersuchungskosten beteiligen, können Kosten entstehen, die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Der Umfang dieser Kosten ist jedoch derzeit nicht bezifferbar, da entsprechende Entscheidungen, inwieweit sich die einzelnen Länder an diesen Kosten beteiligen, noch nicht getroffen sind. Unabhängig davon haben jedoch einzelne Länder in der Vergangenheit auf freiwilliger Basis laufende Sanierungsbestrebungen der Landwirte finanziell unterstützt.

Die Verordnung kann weiterhin z. B. durch eine verstärkte Überwachungstätigkeit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Der Umfang dieser Kosten kann jedoch vorab ebenfalls nicht beziffert werden, da er insbesondere von der jeweiligen Seuchensituation abhängt, die in den einzelnen Ländern unterschiedlich ist.

Ob den einzelnen Tierhaltern Kosten entstehen, hängt primär von der Frage ab, ob sie an dem Sanierungsverfahren teilnehmen oder nicht. Bejahendenfalls sind diese Kosten nicht quantifizierbar, da sie auch davon abhängen, ob - und wenn ja inwieweit - sich die Länder an der Finanzierung beteiligen.

In jedem Fall sind die entstehenden Kosten jedoch vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Um zu vergleichbaren Ergebnissen zu kommen, wird unter Berücksichtigung der Aussagekraft der Untersuchungsverfahren vorgeschrieben, durch welche Untersuchungsverfahren die

Infektion als festgestellt gelten soll (Absatz 1). Absatz 2 definiert u.a., unter welchen Umständen ein Rinderbestand oder ein Rind als frei von einer BHV1-Infektion anzusehen ist.

Zu § 2

BHV1-Infektionen sind einer chemotherapeutischen Behandlung nicht zugänglich. Eine vorbeugende Schutzimpfung (aktive Immunisierung) ist möglich. Um jedoch zukünftig zu ermöglichen, geimpfte von feldvirusinfizierten Zuchttieren serologisch unterscheiden zu können, werden nur Impfstoffe mit einer ganz bestimmten Deletion zugelassen. Da Masttiere nicht untersucht werden, ist es vertretbar, in solchen Beständen, die Rinder ausschließlich zur Mast abgeben, auch den bisher verwendeten konventionellen Impfstoff einzusetzen. Das bedeutet aber auch, daß in Betrieben, die „Fresser“ aufziehen, die sowohl zur Mast als auch zur Zucht abgegeben werden, kein konventioneller Impfstoff eingesetzt werden darf. Um gegebenenfalls auf Impfwünsche von Drittländern einzugehen, muß der zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt werden, im Einzelfall von der Impfung Ausnahmen zuzulassen. Um im Rahmen einer fortgeschrittenen Sanierung in bestimmten Gebieten zu einer endgültigen Tilgung zu kommen, muß es der zuständigen Behörde ermöglicht werden, die Impfung anzuordnen.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c TierSG.

Zu § 3

Im Hinblick auf den Schutz sanierter Rinderbestände ist sicherzustellen, daß nur Rinder mit einem bestimmten Gesundheitsstatus verbracht oder eingestellt werden. Zur Ermittlung des Ursprungs eventuell auftretender Infektionen ist der Nachweis der Herkunft der in einem Bestand verbrachten Rinder aus einem BHV1-freien Bestand erforderlich. Diese hierfür benötigten Bescheinigungen müssen für eine dem Krankheitsgeschehen entsprechende Mindestzeit aufbewahrt werden (Absätze 1 und 4). Die Verpflichtung, die Bescheinigungen der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen, ergibt sich aus § 73 Abs. 5 des Tierseuchengesetzes.

Für zukünftige Regionen der Bundesrepublik Deutschland, deren Sanierungsprogramm nach Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG oder die nach Artikel 10 der genannten Richtlinie als frei anerkannt sind, sind zusätzliche Gesundheitsanforderungen einzuhalten (Absätze 2 und 3).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 TierSG.

814/36

Zu § 4

Die Vorschrift des § 4 verfolgt den Zweck, der zuständigen Behörde zu ermöglichen, in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation einen Bestand mit infizierten Tieren durch Sperrmaßnahmen so abzuschirmen, daß eine mittelbare oder unmittelbare Verschleppung des Erregers vermieden wird.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 2 TierSG.

Zu § 5

Da Rinder bereits vor der Feststellung einer Infektion in einem Bestand den Erreger in einen anderen Bestand verschleppt haben können, sind für den aufnehmenden Bestand entsprechende Maßregeln vorzusehen (Impfung oder amtliche Beobachtung), um das Infektionsrisiko für den Bestand selbst und andere Bestände zu minimieren. Eine Verschleppung ist auch zu befürchten, wenn Rinder sonst Berührungen mit an einer BHV1-Infektion erkrankten Rindern hatten.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und § 23 TierSG.

Zu § 6

Auch bei Rindern, die sich auf Rinderausstellungen, Rindermärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art sowie auf Sammelstellen oder auf dem Transport befinden, muß die Infektion im Grundsatz nach den in § 4 enthaltenen Maßregeln bekämpft werden. Die anzuwendenden Maßnahmen müssen jedoch den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalles angepaßt werden und praktikabel sein.

Rechtsgrundlage: Wie zu § 4.

Zu § 7

Die angeordneten Schutzmaßregeln sind nach Beseitigung der Seuchengefahr aufzuheben. Die Vorschrift bestimmt die Voraussetzungen für die Aufhebung.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18 und 23 TierSG.

Zu § 8

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Bußgeldtatbestände.